



AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • Paulsenstr. 55-56 • 12163 Berlin

An die
Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter
im DWBO

Berlin, 21. Dezember 2011

AGMV-Newsletter 23/2011

Aktueller Stand – Schlichtungsverfahren Diakonie-Stationen II (S 01/11) –

Liebe Mitarbeitervertreterinnen,
liebe Mitarbeitervertreter,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Newsletter möchten wir Sie über den aktuellen Stand der Schlichtung Diakonie-Stationen II informieren.

Zur Erinnerung: Im Herbst 2010 gab es einen verbindlichen und letztinstanzlichen Beschluss in der Zwangsschlichtung Diakonie-Stationen (I), der besagte, dass die Diakonie-Stationen des DWBO ab dem 01.07.2011 mit den Einschränkungen des Schlichterspruches die AVR.DWBO anzuwenden haben.

Dieser Schritt ist, so weit uns bekannt, von keiner Diakonie-Station des DWBO vollzogen worden. Stattdessen erwirkten 54 Einrichtungen einen Beschluss des Diakonischen Rates, die ausgelaufene Sonderregelung für Diakonie-Stationen bis zum 31.12.2011 weiter anwenden zu dürfen und verhalten sich seither entgegen geltendem Arbeitsrecht.

Gleichzeitig beantragte die Dienstgeberseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission zu beschließen, dass die Diakonie-Stationen ab 01.01.2012 zwar die AVR.DWBO anwenden sollen, aber nur unter der Bedingung, dass sie ohne Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit und ohne Beteiligung der ortsansässigen Mitarbeitervertretungen pauschal die Entgelte der Mitarbeitenden um 15% für Berlin und 20 % für Brandenburg und die Schlesischen Oberlausitz absenken. Ohne eine solche Absenkung sei der Bestand der Betriebe gefährdet.

Nach der Ablehnung dieses Antrages durch die Dienstnehmerseite kam es automatisch zu einer neuerlichen Schlichtung Diakonie-Stationen (II). Der Schlichtungsvorsitzende Dr. Pickel nahm die neuerliche Schlichtung an, obwohl es bezüglich der berechneten Kostensteigerungen durch die Anwendung der AVR.DWBO keine großen Veränderungen im Vergleich zur ersten Schlichtung gab.

An mehreren Schlichtungsterminen wurde kontrovers und ergebnislos argumentiert.

Im Verlauf der Sitzungen und unter dem Druck, in 2011 ein Ergebnis präsentieren zu müssen, da zum Jahresende die Ausnahmegenehmigung des Diakonischen Rates zur Anwendung der Sonderregelung Diakonie-Stationen ausläuft, näherte sich der Schlichtungsvorsitzende zunehmend der Position der Dienstgeberseite an. Schließlich wurde am 23.11.2011 gegen die Stimmen der Dienstnehmerseite folgender Schlichtungsvorschlag an die Arbeitsrechtliche Kommission gerichtet:

Die Diakonie-Stationen werden am 01.01.2012 in die AVR.DWBO unter folgenden Einschränkungen übergeleitet:

- Pauschale Absenkungen – ohne Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit und ohne Beteiligung der ortsansässigen Mitarbeitervertretungen – der Tabellenentgelte (§§15, 15a) in Berliner Einrichtungen um 6%, in Brandenburg/ Schlesische Oberlausitz 8%. Von 2013 - 2015 sollen sich diese Absenkungen um jeweils 0,5% verringern.
- Mitarbeiter (HPs), die in der EG 3 und 4 eingruppiert sind, sollen alle nach EG 3 bezahlt werden.
- Die für die EG 3 und 4 vorgesehene Pflegezulage in Höhe von 80 € je Vollzeitstelle soll nur zur Hälfte gezahlt werden müssen.

Weiter bleibt es bei den Einschränkungen des 1. Schlichterspruches:

- das 13. Gehalt wird komplett ergebnisabhängig gestellt und im Folgejahr ausgezahlt.
- Die Kinderzulagen erreichen nur stufenweise AVR.DWBO Niveau.

Zudem soll gelten:

- Die Tatsache, dass Diakonie-Stationen arbeitsrechtswidrig ab dem 01.07.2011 die Sonderregelung weiterhin angewandt haben, soll nachträglich legalisiert werden.
- Betriebe, die 2011 die Sonderzahlungen nach Sonderregelung (Urlaubsgeld und Zuwendung) ohne Rechtspflicht gezahlt haben, müssen kein 13. Monatsgehalt in 2012 zahlen, auch wenn die geleisteten Sonderzahlungen weniger als die Hälfte eines 13. Monatsgehaltes ausmachen.

Wir Dienstnehmervertreterinnen und Dienstnehmervertreter betrachten diese Entwicklung als skandalös.

Ein auf dem 3.Weg entstandenes verbindliches Schlichtungsergebnis wird von den Dienstgebern erst ignoriert und dann soll es durch eine neuerliche Schlichtung komplett ausgehebelt werden.

Somit wurde der 3. Weg verlassen.

Damit die bestehenden individuellen Ansprüche jedes Mitarbeiters unterbunden werden können, soll ein neuer Schlichterspruch rückwirkend gelten.

Durch eine mangelhafte Besitzstandsberechnung drohen einem Großteil der Mitarbeitenden Einbußen beim Jahresentgelt sobald die Ertragslage kein annähernd komplettes 13. Gehalt hergibt.

Besonders anstößig: Um die Mitarbeitervertretungen vor Ort nicht involvieren zu müssen, verzichten die Dienstgeber auf Absenkungsmöglichkeiten. Bei einer wirtschaftlichen Schieflage könnten nach der in den AVR.DWBO geltenden Regelung (§17) gemeinsam mit den Mitarbeitervertretungen die Gehälter bis zu 10 % abgesenkt werden. Damit die Zahlen nicht offen gelegt werden müssen und die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt werden muss, scheint die pauschale Absenkung von 6% bzw. 8 % auszureichen.

Nachdem die Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission diese Zumutungen erneut abgelehnt hat, wurde die Zwangsschlichtung eingeleitet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Ihr AGMV-Vorstand